

liefert⁴. Ein Teilnehmer am Konzil von Reims hätte Abschriften von allen drei Stücken bekommen können; es ist aber auch möglich, daß die beiden Briefe schon dem Hoftag von Würzburg im Oktober 1130 vorgelegen haben, auf dem sich Lothar III. und die deutsche Kirche für Innocenz II. ausgesprochen haben⁵. Selbst wenn Zdik an diesen Versammlungen nicht teilgenommen hat, was nicht auszuschließen ist, hat es mehrere mögliche Vermittler gegeben, etwa die Bischöfe Adalbert von Mainz oder Meinhard von Prag⁶. Diese Überlegungen setzen selbstverständlich voraus, daß das Stück keine Stilübung ist, sondern tatsächlich ein Produkt der Kanzlei Ludwigs. Von der Form des Briefes her lassen sich keinerlei Einwände gegen eine solche Annahme erheben: er paßt gut zu den wenigen anderen noch erhaltenen Briefen Ludwigs VI. Die Intitulatio und Salutatio sind kanzleigemäß⁷; auch der Schluß ohne Datierung aber mit *vale(te)* ist üb-

⁴ Die Kanones des Reimser Konzils von 1131 stehen auf fol. 101^{va}–101^{vb}; diese Überlieferung wird in der Arbeit von Robert Somerville, *The canons of Reims (1131)*, *Bulletin of the Institute of Medieval Canon Law*, N.S. 5 (1975) S. 122–130, nicht behandelt. Der Brief Innocenz' II. folgt auf fol. 202^{ra}–202^{rb} unmittelbar auf den Brief Ludwigs VI.; auch dieser Brief (= JL 7413) ist nur in dieser Hs. überliefert.

⁵ Wilhelm Bernhardt, *Jahrbücher der deutschen Geschichte*. Lothar von Supplinburg (1879) S. 341–342; siehe auch Franz-Josef Schmale, *Die Bemühungen Innocenz' II. um seine Anerkennung in Deutschland*, *ZKG* 65 (1953/54) S. 251–255.

⁶ Über Heinrich Zdik, der ein engagierter Reformator war, siehe Peter Hilsch, *Die Bischöfe von Prag in der frühen Stauferzeit* (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 22, 1969) S. 27–29, 39–57. Sein Itinerar in den Jahren 1130 und 1131 ist weitgehend unbekannt: 1130 war er Zeuge in einer Urkunde Sobieslaws I. von Böhmen für Wyschehrad, Gustav Friedrich, *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* 1 (1905) S. 111 Nr. 111; am 30. Juni 1131 weihte er die neue Kathedrale in Olmütz (ebenda, S. 116, Vorbemerkung zu Nr. 115); und am 29. September 1131 war er zusammen mit Otto von Bamberg anwesend, als der wegen Hochverrats angeklagte Bischof Meinhard von Prag vor Herzog Sobieslaw I. freigesprochen wurde (Bernhardt, Lothar, S. 419), ist es durchaus möglich, daß Zdik an der einen oder der anderen Versammlung teilgenommen hat, besonders da Meinhard von Prag in Reims anwesend war (Bernhardt, Lothar, S. 341, 383–384), ist es durchaus möglich, daß Zdik an der einen oder der anderen Versammlung teilgenommen hat, besonders da Meinhard von Prag in Reims anwesend war (Bernhardt, Lothar, S. 419). Für Kontakte zwischen Adalbert von Mainz und Heinrich Zdik in 1131 siehe den Brief Adalberts (Friedrichs, S. 116 Nr. 114).

⁷ In den Briefen Ludwigs VI. lautet die Intitulatio immer *Dei gratia Francorum rex*; vgl. Achille Luchaire, *Louis VI le Gros. Annales de sa vie et de son règne (1081–1137) avec une introduction historique* (1890) Nr. 77 (1108), 106 (1110), 126 (1110/1111), 135 (1112), 338 (1123), 413 (1128), 434 (1128), 469 (1131), 470 (1131), 488 (1132), 508 (1132), 549 (1134?), 555 (1135). In den Diplomen hingegen kommen auch andere Formen vor. Die Grußformel wird stets mit *salutem* gebildet, entweder allein (so in Nr. 77, 106, 126, 469, 470, 555) oder mit einer Erweiterung, am häufigsten *et gratiam nostram* (so in Nr. 135, 338, 434, 508), was aber in unserem Fall unangebracht gewesen wäre.